

**Verordnung  
über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen  
(Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung – AbfKoBiV) \*)**

**Vom 13. September 1996**

Auf Grund des § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Anwendungsbereich

**Zweiter Abschnitt  
Form und Inhalt  
des Abfallwirtschafts-  
konzeptes und der Abfallbilanz**

§ 2 Abfälle, Abfall-Anfallstellen

§ 3 Verbleib

§ 4 Entsorgungsweg

§ 5 Maßnahmen und Begründungen

§ 6 Standort- und Anlagenplanung bei Eigenentsorgern

§ 7 Abfallwirtschaftskonzept, Abfallbilanz

§ 8 Form des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz

§ 9 Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept, gemeinsame Abfallbilanz

**Dritter Abschnitt  
Schlußbestimmungen**

§ 10 Ausnahmen

§ 11 Inkrafttreten

Anlage 1 Formblätter zur Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz

Anlage 2 Ausnahmen nach § 10

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt Form und Inhalt der für

1. das Abfallwirtschaftskonzept nach § 19 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
2. die Abfallbilanz nach § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

erforderlichen Unterlagen sowie Ausnahmen für bestimmte Abfallarten.

**Zweiter Abschnitt  
Form und Inhalt  
des Abfallwirtschafts-  
konzeptes und der Abfallbilanz**

**§ 2**

**Abfälle, Abfall-Anfallstellen**

(1) Wer zum Erstellen eines Abfallwirtschaftskonzeptes und einer Abfallbilanz verpflichtet ist (Konzeptpflichtiger, Bilanzpflichtiger), hat in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallbilanz

1. die bei ihm anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle und überwachungsbedürftigen Abfälle nach ihrer Art darzustellen und die jeweilige Menge zu ermitteln und
2. die Abfall-Anfallstellen bezüglich der in Nummer 1 genannten Abfälle darzustellen.

(2) Für die Abfälle nach Absatz 1 Nr. 1 sind

1. der Abfallschlüssel und die Abfallbezeichnung nach der EAK-Verordnung vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1428) oder der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1366) oder der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1377) anzugeben,

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b und des Artikels 14 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. EG Nr. L 194 S. 47) in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. EG Nr. L 78 S. 32) geänderten Fassung.

2. bei Verwertung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich der Abfallcode und die Abfallbezeichnung nach der Entscheidung 94/774/EG der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 310 S. 70) in der jeweils geltenden Fassung anzugeben,
3. die Menge der nach Nummer 1 oder 2 beschriebenen Abfallarten zu ermitteln, die in den Abfall-Anfallstellen nach Absatz 3 je Standort
  - a) in dem von der Abfallbilanz erfaßten Kalenderjahr angefallen ist und
  - b) in jedem vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßten Kalenderjahr voraussichtlich anfallen wird.

(3) Abfall-Anfallstellen sind Betriebsstätten, sonstige ortsfeste Einrichtungen, bauliche Anlagen, Grundstücke oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtungen. Die Darstellung der Abfall-Anfallstellen hat zu enthalten:

  1. die betriebliche Bezeichnung,
  2. die Erzeugernummer,
  3. soweit es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, die Angabe der Nummer und Spalte des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung,
  4. die Angabe, ob der zuständigen Behörde eine Anzeige nach § 11 der Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382) vorliegt.

(4) Abfallmengen sind im Abfallwirtschaftskonzept und in der Abfallbilanz in Tonnen anzugeben.

### § 3

#### Verbleib

- (1) Der Bilanzpflichtige hat in den Unterlagen zur Abfallbilanz für jede nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darzustellende Abfallart und für die Abfallmenge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a die für die Verwertung oder Beseitigung benutzte Anlage (Anlage) und das in der Anlage benutzte Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren nach Anhang IIA oder IIB des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anzugeben. Die Angabe einer Anlage, in der Abfall ausschließlich gelagert wird, ist nur zulässig, soweit der Abfall am Ende des von der Abfallbilanz erfaßten Kalenderjahres noch dort gelagert wurde.
- (2) Soweit für Teilmengen derselben Abfallart mehrere Anlagen oder unterschiedliche Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren benutzt wurden, sind die zugehörigen Teilmengen der Abfallmenge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a darzustellen und für jede Teilmenge die Angaben nach Absatz 1 zu machen.
- (3) Die Darstellung der Anlage hat zu enthalten:
  1. die Angabe des Betreibers der Anlage,
  2. die Bezeichnung und Anschrift der Anlage,
  3. die Entsorgernummer der Anlage,
  4. die Angabe, ob die Anlage

- a) nach § 13 der Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382) freigestellt ist,
  - b) im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eine eigene Anlage ist,
5. bei Verwertung oder Beseitigung in einer Anlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Angabe des Einfuhrstaates nach der Entscheidung 94/774/EG der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 310 S. 70) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Konzeptpflichtige hat in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept den vorgesehenen Verbleib für jede nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darzustellende Abfallart in jedem vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßten Kalenderjahr entsprechend den Absätzen 1 und 3 darzustellen. Die Angabe einer Anlage, in der der Abfall ausschließlich gelagert werden soll, ist nicht zulässig. Soweit die Angabe einer Anlage nicht möglich ist, hat der Konzeptpflichtige den Typ der vorgesehenen Anlage anzugeben.

(5) Soweit eine Verwertung oder Beseitigung außerhalb einer Anlage durchgeführt wurde oder durchgeführt werden soll, sind die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Anlage der Ort der Entsorgung anzugeben ist. Soweit die Abfälle einem Einsammler übergeben wurden oder übergeben werden sollen, ist der Einsammler sowie in der Abfallbilanz der Abfallentsorger anzugeben.

### § 4

#### Entsorgungsweg

(1) Der Entsorgungsweg ist durch den Verbleib nach § 3 Abs. 4 und ergänzende Angaben darzustellen. Dazu hat der Konzeptpflichtige in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept die folgenden ergänzenden Angaben zu machen:

1. die, in den für die Abfallart vorgesehenen Anlagen nach § 3, zu entsorgende Teilmenge der Abfallmenge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b für jedes vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßte Kalenderjahr,
2. die, in den für die Abfallart vorgesehenen Anlagen nach § 3, von ihm angestrebten
  - a) energetisch zu verwertenden oder zum Zwecke der energetischen Verwertung zu behandelnden,
  - b) stofflich zu verwertenden oder zum Zwecke der stofflichen Verwertung zu behandelnden,
  - c) abzulagernden oder zum Zwecke der Ablagerung zu behandelnden,
  - d) weder stofflich oder energetisch zu verwertenden, zum Zwecke der stofflichen oder energetischen Verwertung zu behandelnden, abzulagernden noch zum Zwecke der Ablagerung zu behandelnden

Anteile; diese Anteile sind als Vomhundertsatz der Gesamtmenge der vom Konzeptpflichtigen für die Anlage und das Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren vorgesehenen Abfälle anzugeben, soweit für diese Abfälle dieselben Anteile angestrebt werden,

3. für den Anteil nach Nummer 2 Buchstabe d das Ziel der endgültigen Verwertung oder Beseitigung unter

Angabe des Verfahrens nach Anhang IIA oder IIB des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes; Ziele können sein

- a) die Ablagerung,
- b) die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus dem Abfall,
- c) die Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der unmittelbaren Energierückgewinnung oder
- d) die energetische Verwertung.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 5 Satz 1 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß statt der Anlage der Ort der Entsorgung anzugeben ist. Absatz 1 Nr. 2 und 3 finden keine Anwendung im Falle des § 3 Abs. 5 Satz 2.

## § 5

### Maßnahmen und Begründungen

(1) Der Konzeptpflichtige hat in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept für jede nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darzustellende Abfallart die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung und zur Beseitigung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 und 10 bis 12 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, darzustellen.

(2) Der Konzept- und Bilanzpflichtige hat in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallbilanz zu begründen, wenn für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darzustellende Abfallart und die zugehörige Abfallmenge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, unter Berücksichtigung der nach Absatz 1 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung, die Notwendigkeit zur Beseitigung besteht.

## § 6

### Standort- und Anlagenplanung bei Eigenentsorgern

(1) Soweit der Konzeptpflichtige Eigenentsorger ist, hat er in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept, zusätzlich zu den vorgesehenen Entsorgungswegen, bei der Darstellung der notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge anzugeben, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt eine eigene Entsorgungsanlage innerhalb der vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßten Kalenderjahre

1. in Betrieb oder
2. längerfristig außer Betrieb

genommen werden soll. Soweit eine Anlage erstmalig in Betrieb genommen werden soll, ist zusätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung anzugeben.

(2) In den Unterlagen zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge hat der Konzeptpflichtige darzulegen, ob und inwieweit die eigenen Entsorgungsanlagen in jedem vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßten Kalenderjahr zur Entsorgung der bei ihm anfallenden Abfälle zur Verfügung stehen.

## § 7

### Abfallwirtschaftskonzept, Abfallbilanz

(1) Soweit Abfälle des Konzeptpflichtigen in verschiedenen Standorten anfallen, ist für jeden Standort ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Für den Begriff des Standortes ist die Begriffsbestimmung des Artikels 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Erstellung von Abfallbilanzen gilt Absatz 1 entsprechend. Sind einem Standort im Rahmen der Abfallüberwachung mehrere Erzeugernummern zugeordnet, ist für jede einer Erzeugernummer zugeordnete Abfall-Anfallstelle eine gesonderte Teil-Bilanz zu erstellen.

## § 8

### Form des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz

(1) Der Konzept- und Bilanzpflichtige kann das Abfallwirtschaftskonzept und die Abfallbilanz unter Verwendung der Formblätter der Anlage 1 darstellen; nach dieser Verordnung geforderte und über die Formblätter hinausgehende Darstellungen sind formlos vorzunehmen.

(2) Alle Eintragungen in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallbilanz müssen leserlich in deutscher Sprache mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift vorgenommen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht unleserlich gemacht werden, ohne daß gleichzeitig kenntlich gemacht wird, ob dies bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später erfolgt ist.

(3) Der Konzept- und Bilanzpflichtige kann die Unterlagen in digitalisierter Form aufbereiten. In diesem Fall ist statt der Eintragung in den Unterlagen eine geordnete Speicherung aller aufzunehmenden Angaben sicherzustellen.

(4) Die zuständige Behörde und der Konzept- und Bilanzpflichtige können die Struktur der digitalisierten Aufbereitung sowie die Form der Datenübergabe vereinbaren.

(5) Die Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallbilanz sind im Falle der Aufbereitung in digitalisierter Form vor der Übergabe an die zuständige Behörde vom Konzept- und Bilanzpflichtigen zu speichern.

(6) Eine Umwelterklärung, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) abgegeben und für gültig erklärt ist, wird als Abfallwirtschaftskonzept oder dessen Fortschreibung und als Abfallbilanz anerkannt, wenn die der Umwelterklärung zugrundeliegende Umweltbetriebsprüfung die Anforderungen der §§ 19 und 20 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und dieser Verordnung erfüllt.

## § 9

**Gemeinsames Abfallwirtschafts-  
konzept, gemeinsame Abfallbilanz**

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag zulassen, daß mehrere Abfallerzeuger ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept und eine darauf bezogene gemeinsame Abfallbilanz erstellen, wenn

1. sie im wesentlichen Abfälle, die denselben Abfallschlüsseln zuzuordnen sind, erzeugen,
2. sie in demselben Land tätig sind,
3. die Abfälle aus vergleichbaren Herkunftsbereichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten stammen.

§ 7 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Soweit sich Abfallerzeuger an einem gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzept und einer gemeinsamen Abfallbilanz beteiligen, muß erkennbar sein,

welche Angaben sich auf den einzelnen Abfallerzeuger beziehen und welche Abfallerzeuger konzept- und bilanzpflichtig sind.

**Dritter Abschnitt  
Schlußbestimmungen**

## § 10

**Ausnahmen**

Für die in Anlage 2 Spalte 1 genannten Abfälle gelten die Vorschriften dieser Verordnung nach Maßgabe der in Anlage 2 Spalte 2 getroffenen Regelungen.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. September 1996

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel

**Formblätter\*)**  
**zur Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz**

**Hinweis**

Die Formblätter werden außer im Rahmen der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung auch für Zwecke anderer Verordnungen genutzt. Von daher sind die Ausfüllanweisungen der einzelnen Felder zu beachten.

Bei Verwendung von Formblättern zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen sind die nachfolgend genannten Angaben erforderlich:

**Deckblatt Abfallwirtschaftskonzept/Abfallbilanz (KB)**

- mit
1. Angaben zum Konzept-/Bilanzpflichtigen,
  2. Angaben zu den Betriebsbeauftragten für Abfall,
  3. Angabe der dem Deckblatt beigefügten Anlagen zum Abfallwirtschaftskonzept/Abfallbilanz;

**Formblatt Verantwortliche Erklärung (VE)**

- mit
1. Angaben zur Abfallherkunft,
  2. Angaben zur Abfallbeschreibung,
  3. Angaben zu den jährlich anfallenden Abfallmengen;

**Formblatt Annahmeerklärung (AE)**

- mit
1. Angaben zum Abfallentsorger,
  2. Angaben zur Entsorgungsanlage,
  3. Angaben zum Entsorgungsverfahren;

**Formblatt Eigenentsorgung (EE)**

- mit Angaben zur Anlagenplanung, zugleich Darstellung der Entsorgungswege für Eigenentsorger;

**Formblatt Beiblatt Eigenentsorgung (BE)**

- mit ergänzenden Angaben zur Darstellung der Entsorgungswege für Eigenentsorger bei weiteren Abfällen;

**Formblatt Entsorgungswege/Verbleib (EV)**

- mit Angaben zur Darstellung der Entsorgungswege für Abfallerzeuger, die nicht Eigenentsorger sind.

---

**\*) Hinweise zur Gestaltung der Formblätter**

1. Die Formblätter sind verkleinert wiedergegeben und in dieser Größe weder maschinenlesbar noch mit Schreibmaschine oder EDV zu beschriften. Zur ordnungsgemäßen Verwendung sind die Formblätter auf das Format DIN A4 im Verhältnis 84:100 zu vergrößern.
2. Sämtliche Feldbegrenzungen und Rasterflächen sind vorzugsweise im Farbton HKS 6 N zu drucken. Die Rasterflächen dürfen 60% vom Volltonwert nicht überschreiten. Sämtliche Schriften, Nummern und der Passer sind schwarz zu drucken.

Passer für EDV

Formblatt Deckblatt Abfallwirtschaftskonzept/Abfallbilanz (KB)

**Abfallwirtschaftskonzept** für die Jahre \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zu Nr. \_\_\_\_\_  
 (im Falle der §§ 44, 47 KrW-/AbfG nicht vom Antragsteller auszufüllen)

**Abfallbilanz** für das Jahr \_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.

**1 Angaben zum Konzept-/Bilanzpflichtigen** Für interne Vermerke der Behörde

1.1 Firma / Körperschaft  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

1.2 Straße \_\_\_\_\_ Hausnr. \_\_\_\_\_

1.3 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

1.4 Ansprechpartner \_\_\_\_\_

1.5 Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_

**2 Betriebsbeauftragte(r) für Abfall**

2.1 Lfd.Nr.<sup>1)</sup> Name  
 BA \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_

2.2 Lfd.Nr.<sup>1)</sup> Name  
 BA \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_

2.3 Lfd.Nr.<sup>1)</sup> Name  
 BA \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_

Fortsetzung weiterer Betriebsbeauftragter auf formlosen Einlegeblatt

**3 Anlagen**

Das Abfallwirtschaftskonzept / Die Abfallbilanz besteht aus:

3.1  Formblättern Verantwortliche Erklärung (VE)

3.2  Formblättern Annahmeerklärung (AE)

3.3  Formblättern Eigenentsorgung (EE)

3.4  Formblättern Beiblatt Eigenentsorgung (BE)

3.5  Formblättern Entsorgungswege / Verbleib (EV)

3.6  Einlegeblättern (formlos)

3.7 Wir versichern, das Abfallwirtschaftskonzept/die Abfallbilanz entsprechend der Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte/Abfallbilanzen aufgestellt zu haben.

3.8 Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Tag, Monat, Jahr \_\_\_\_\_  
 Rechtsverbindliche Unterschrift des Konzept-/Bilanzpflichtigen \_\_\_\_\_

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:  
 A B C D E F G H I J K L M N O P Q R  
 S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

<sup>1)</sup> Bitte fortlaufend numerieren

Passer für EDV

Seite ① von ②

Formblatt Verantwortliche Erklärung (VE)

**Verantwortliche Erklärung für Nachweise**

**Abfallbeschreibung für Abfallwirtschaftskonzept**

**Abfallbeschreibung für Abfallbilanz**

**Abfallbeschreibung für Anzeige nach § 11 NachwV**   
(auszufüllen durch den Abfallerzeuger)

zu Nr.   
(nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)

zu lfd. Nr.  VE<sup>1)</sup>

Folgeblatt ist beigelegt

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.  
Für jede Anfallstelle und für jeden Abfallschlüssel gesondert ausfüllen.

**1 Abfallherkunft** (nicht ausfüllen bei Sammelentsorgung)

Für interne Vermerke

1.1 Bezeichnung der Anfallstelle<sup>2)</sup>

1.2 Anlage ist nach BImSchG, Nr.  Spalte  der Anlage zur 4. BImSchV, genehmigt.

Anlagennummer nach BImSchG-Genehmigung

Zuständiger Betriebsbeauftragter für Abfall lfd. Nr.  BA (aus Deckblatt für Konzept/Bilanz)

1.3 Straße oder Koordinaten

Erzeugernummer

1.4 PLZ Ort

1.5 Ansprechpartner

1.6 Telefon

Telefax

1.7 Die Anzeige gemäß § 11 NachwV für die Anfallstelle liegt der zuständigen Behörde vor: Ja  Nein

wenn ja, Anzeigenummer

**2 Abfallherkunft** (nur ausfüllen bei Sammelentsorgung)

2.1 Bundesland/Bundesländer in dem/denen der Abfall eingesammelt wird

2.2 Beförderernummer

Name

Straße oder Koordinaten

PLZ Ort

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:  
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R  
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

<sup>1)</sup> Bitte fortlaufend nummerieren.

<sup>2)</sup> Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Einrichtung, bauliche Anlage, Grundstück oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtung.





Passer für EDV

**3**

**Entsorgungsverfahren** (nur für Konzepte ausfüllen)

Die in die Anlage eingebrachten Abfälle werden zu

3.1  v.H.  v.H.  v.H.  v.H.  
stofflich verwertet energetisch verwertet beseitigt weder verwertet noch beseitigt

3.2 Der weder verwertete noch beseitigte Anteil soll in einem Verfahren nach  <sup>3)</sup> entsorgt werden.

3.3 Anlagentyp oder Branche gemäß § 3 Abs. 4 AbfKoBiV (soweit noch keine konkrete Anlage benannt werden kann)

Für interne Vermerke

**4**

**Annahmeerklärung** (nur ausfüllen bei AE für Nachweise)

4.1 Wir versichern, daß die Angaben zutreffen. Die Anlage ist für die Entsorgung des deklarierten Abfalls gemäß

Verantwortlicher Erklärung lfd.-Nr.  VE bis  VE

zugelassen. Wir versichern, daß die Abfälle in unserer Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder gemeinwohnerträglich beseitigt werden. Wir sind bereit, den deklarierten Abfall anzunehmen.

4.2 Ort Datum Tag, Monat, Jahr Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallentsorgers

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

<sup>3)</sup> Verfahrensangabe nach Anhang IIA oder IIB des KrW-/AbfG



Passer für EDV

Formblatt Beiblatt Eigenentsorgung (BE)

### Beiblatt zur Eigenentsorgung Anlage zu den Angaben zur Entsorgung für Eigenentsorger

zu Nr.   
(aus Deckblatt zu übertragen)

zu lfd. Nr.  AE

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.

Beiblatt Nr.  <sup>1)</sup>

#### Anlagenplanung (Fortsetzung)

Für interne Vermerke der Behörde

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:  
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R  
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

		1. Konzeptjahr	2. Konzeptjahr	3. Konzeptjahr	4. Konzeptjahr	5. Konzeptjahr	
Übertrag aus Beiblatt Nr.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	t/a
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	t/a				
Abfallschlüssel	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	<input type="text"/>				



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 20,65 DM (18,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 21,65 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

## Anlage 2

(zu § 10)

### Ausnahmen nach § 10

Spalte 1	Spalte 2
1. Beton aus Straßenaufbruch zur Verwertung (Abfallschlüssel 17 01 01 nach der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1377))	Auf die in Spalte 1 Nr. 1 genannten Abfälle finden die Regelungen dieser Verordnung keine Anwendung.
2. Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Grundlagenforschung anfallen	Die in Spalte 1 Nr. 2 genannten Abfälle können auf Antrag befristet oder dauerhaft von den Regelungen dieser Verordnung ausgenommen werden.
3. Abfälle von Abfallerzeugern mit wechselnden Einsatzstellen und nicht vorhersehbaren Eigentums- und Besitzverhältnissen an den erzeugten Abfällen, insbesondere Abfälle aus Bautätigkeit als Dienstleistungstätigkeit	(1) Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b ist für die in Spalte 1 Nr. 3 genannten Abfälle im Abfallwirtschaftskonzept eine Ermittlung nicht erforderlich. (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist für die in Spalte 1 Nr. 3 genannten Abfälle im Abfallwirtschaftskonzept die Darstellung der Abfall-Anfallstellen nicht erforderlich.
4. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, von denen weniger als 100 kg, oder überwachungsbedürftige Abfälle, von denen weniger als 50 Tonnen in einem Kalenderjahr anfallen	(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 bedarf es für die in Spalte 1 Nr. 4 genannten Abfälle keiner Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen. (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 bedarf es für die in Spalte 1 Nr. 4 genannten Abfälle keiner Begründung der Notwendigkeit der Beseitigung.
5. Abfälle aus Abfall-Anfallstellen von Abfallerzeugern im Sinne des § 44 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 sind für die in Spalte 1 Nr. 5 genannten Abfälle die Formblätter der Anlage 1 zu verwenden. Die Darstellung der Abfall-Anfallstellen in Listenform ist zulässig. (2) Abweichend von § 8 Abs. 4 ist für die in Spalte 1 Nr. 5 genannten Abfälle die Struktur der digitalisierten Aufbereitung sowie die Form der Datenübergabe mit der zuständigen Behörde abzustimmen.